

## **Brief: Der Fall Luciano Romero und die Strafanzeige gegen den Schweizer Nestlé-Konzern**

### I. Worum geht es in dem Fall?

Den Beschuldigten des Nestlé-Konzerns wird vorgeworfen, jeweils durch Unterlassen von Schutzmaßnahmen den gewaltsamen Tod des kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero am 11. September 2005 mit verursacht zu haben.

Der Anzeige liegt zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde: Der kolumbianische Gewerkschafter Luciano Romero, der jahrelang bei der kolumbianischen Nestlé-Tochterfirma Cicolac Arbeiter und viele Jahre lang eine lokale Führungsfigur der Gewerkschaft Sinaltrainal war, wurde am 11. September 2005 von Paramilitärs in Valledupar, Kolumbien, ermordet. Die Tat geschah im Kontext eines bewaffneten Konflikts, in dem Gewerkschafter und andere soziale Gruppen systematischer Verfolgung ausgesetzt sind. Romero war in den Jahren vor seiner Ermordung mehrfach von den lokalen Nestlé-Vertretern haltlos als Guerilla-Kämpfer diffamiert worden. Im Kontext des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien können solche Diffamierungen die Wirkung eines Todesurteils haben. Hinzu kommt, dass die lokale Nestlé-Vertretung auf mehreren Ebenen mit paramilitärischen Kreisen verflochten war. Sie unterhielt Lieferbeziehungen mit Großgrundbesitzern mit entsprechenden Verbindungen; der ehemalige paramilitärische Kommandeur Mancuso hat außerdem mehrfach ausgesagt, Zahlungen von der Cicolac Ltda. erhalten zu haben. Romero erhielt auch tatsächlich über Jahre hinweg Todesdrohungen, insbesondere, nachdem das Unternehmen sich im Oktober 2003 von ihm trennte. Er musste mehrfach fliehen, versuchte aber letztlich bis zu seinem Tod, seine Gewerkschaftsarbeit in Valledupar fortzusetzen. Kurz vor seiner Ermordung hatte er noch eine arbeitsrechtliche Klage auf Wiedereinstellung eingereicht und sich als Zeuge gegen Nestlé vor dem Ständigen Völkertribunal zur Verfügung gestellt. Seine Zeugenaussage wurde durch die Ermordung aber verhindert.



Der Gewerkschafter Luciano Romero

### II. Wer wird beschuldigt und was wird der Schweizer Nestlé vorgeworfen?

Beschuldigt werden Personen aus der Konzernleitung des Schweizer Nestlé-Konzerns, welche während der Tatzeit im September 2005 beziehungsweise in den Monaten und Jahren davor entscheidende Führungspositionen innehatten, nämlich die ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten, die für die Region Kolumbien jeweils verantwortlichen Mitglieder der Konzernleitung und der Leiter der Rechtsabteilung. Die Beschuldigten werden verdächtigt, in voller Kenntnis der Umstände des Risikos von Luciano Romero die Begehung der Tat fahrlässig und schuldhaft mit verursacht zu haben, indem sie die konkret gebotenen Schutzmaßnahmen unterlassen haben. Dabei waren die Schutzpflichten der Schweizer Akteure besonders erhöht, weil führende Angestellte der lokalen Nestlé-Vertretung Cicolac Ltda. durch ihre Diffamierungen gegen Romero selbst unmittelbar mitverantwortlich für dessen Lebensgefahr waren.

Außerdem wird auch die Nestlé AG selbst beschuldigt. Die Unternehmenshaftung ist nach dem Schweizer Gesetz nachrangig und kommt nur dann zum Tragen, wenn die Schuld Einzelner im

Unternehmen nicht nachgewiesen werden kann und dieser Umstand der Nicht-Erweislichkeit auf einen Organisationsmangel im Unternehmen zurückzuführen ist.

### III. Wer erstattet die Anzeige?

Das *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)*: Das ECCHR ist ein gemeinnütziger Verein, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, der beispielhafte juristische Verfahren initiiert, führt und unterstützt, um so staatliche und nichtstaatliche Akteure für die von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen. ([www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu))

Die Gewerkschaft *Sindicato Nacional de Trabajadores del Sistema Agroalimentario (Sinaltrainal)*: Sie ist die größte unabhängige Gewerkschaft der Nahrungsmittelindustrie in Kolumbien. Sie wurde 1982 als Zusammenschluss aus mehreren Einzelgewerkschaften der diversen Nestlé-Fabriken gegründet und arbeitet heute landesweit zu zahlreichen nationalen und internationalen Unternehmen. ([www.sinaltrainal.org](http://www.sinaltrainal.org))

### IV. Warum eine Anzeige in der Schweiz und nicht in Kolumbien?

Ermittlungen der Schweizer Behörden sind angezeigt, weil es hier um die Frage der strafrechtlichen Verantwortung Schweizer Akteure geht. Konkreter Anlass besteht deshalb, weil der kolumbianische Richter José Nirio Sanchez, welcher die unmittelbaren Täter wegen des Mordes an Romero bereits im November 2007 verurteilte, im selben Urteil die Staatsanwaltschaft aufgefordert hat, weitere Ermittlungen gegen die Auftraggeber zu führen und dabei insbesondere auch die Rolle des Unternehmens zu untersuchen. Diese Entscheidung ist ein wichtiger Vorstoß gegen die weitverbreitete Straflosigkeit von Auftraggebern von Gewalttaten gegen Gewerkschafter in Kolumbien. Die staatsanwaltlichen Untersuchungen in Kolumbien gegen die Tochterfirma Nestlés befinden sich jedoch seitdem im Stillstand. Für die Untersuchung der Rolle Schweizer Akteure haben die kolumbianischen Behörden im Übrigen keine Jurisdiktion. Den Schweizer Behörden obliegt es also zu untersuchen, inwieweit auch Schweizer Instanzen des Unternehmens Nestlé eine strafrechtliche Verantwortung tragen. Die Aufnahme von Ermittlungen wäre ein wichtiger Schritt, mit dem verhindert werden muss, dass die notorische Straflosigkeit von Gewalttaten gegen kolumbianische Gewerkschaftler bis auf die Schweiz übergreift.

### V. Was soll mit der Anzeige erreicht werden?

Die Überprüfung unternehmerischen Verhaltens an strafrechtlichen Maßstäben ist ein Beitrag für die Entwicklung von menschenrechtlichen Standards für Unternehmen in Regionen bewaffneter Konflikts und begrenzter Staatlichkeit. Der Fall wird so über den Einzelfall hinaus vielen multinationalen Unternehmen, die in Konfliktgebieten operieren, eine wichtige Hilfestellung für ihr Risikomanagement sein.

Zugleich bedeuten die Anzeige und die ihr folgenden Ermittlungen und Verfahren einen wichtigen Schritt hin zur Verwirklichung der Rechte der Opfer von Gewerkschaftsverfolgung in Kolumbien auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung. Der Fall soll Menschenrechtsverteidiger/innen und Gewerkschafter/innen international ermutigen und unterstützen, die Behörden und Gerichte für die Verteidigung ihrer Rechte zu nutzen.

VI. Wie wird der Fall juristische konstruiert?

Der Vorwurf strafrechtlicher Verantwortung der beschuldigten Schweizer Akteure stützt sich darauf, dass sie in unvorsichtig pflichtwidriger, d.h. fahrlässiger Art und Weise unterlassen haben, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gefährdenden Diffamierungen, die von den lokalen Nestlé-Vertretern in Kolumbien gegen Romero gerichtet wurden, zu unterbinden oder ihre gefährdende Wirkung zu entschärfen. Die Beschuldigten waren teils als Geschäftsherren, teils aus Ingerenz, d.h. gefährdendem Vorverhalten und teils als Obhutsgaranten nach vorhergehenden Schutzübernahmeerklärungen verpflichtet, für die Sicherheit des Luciano Romero Molina zu garantieren. Dem steht nicht entgegen, dass Romero zur Zeit seiner Ermordung nicht mehr bei Nestlé angestellt war, denn eine Garantenpflicht endet nicht mit dem Wegfall eines Arbeitsverhältnisses sondern mit dem Wegfall der sie begründenden Gefahr und der Schutzbedürftigkeit. Romeros von lokalen Nestlé-Vertretern mit provozierte Lebensgefahr dauerte über die Beendigung seines Arbeitsvertrages hinaus fort.

Sollte die strafrechtliche Verantwortung einzelner Unternehmensangehöriger aufgrund mangelnder interner Organisation, Überwachung und Dokumentation innerhalb des Unternehmens nicht nachweisbar sein, so kommt der nach dem Gesetz nachrangige Strafanspruch gegen das Unternehmen selbst gemäß Art. 102 Abs. 1 StGB zum Tragen, denn die mangelnde individuelle Zurechenbarkeit der strafrechtlichen Verantwortung deutet auf schwere Organisationsmängel innerhalb des Unternehmens hin.

Damit betritt die Anzeige rechtliches Neuland zur Frage der Strafbarkeit von Mutterunternehmen und ihren leitenden Angestellten für mangelhaftes Risikomanagement, wenn transnationale Operationen in Konfliktregionen ausgelagert werden.